

Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuer- wehr der Stadt Hürth vom 02.03.2018

Aufgrund der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG, GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NW. 1994 S. 666) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hürth haben nach § 21 (3) BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Hürth entsteht.
- (2) Der Verdienstaufall wird je angefangene 15 Minuten der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. In der Regel ist diese auf die Zeit montags bis freitags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz von 20,00 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Selbstständige können eine besondere Verdienstpauschale je Arbeitsstunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Der tägliche Höchstbetrag darf den Betrag von 320,00 € nicht überschreiten.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 (1) Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 (1) Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaussfall ersetzt worden.

§ 3 Schriftform

Der Antrag auf Verdienstaussfall ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 (1) dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 (2) BHKG erhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth vom 05.07.2001 außer Kraft.